

Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden

Satzung	Datum	Veränderungen	in Kraft getreten
Grundstücksentwässerungssatzung	15.12.2005		01.01.2006
1. Nachtrag	14.12.2006	§ 3 Abs. 1 und § 5	01.01.2007
2. Nachtrag	27.11.2007	§ 3 Abs. 1 und § 5	01.01.2008
3. Nachtrag	18.12.2008	§ 3 Abs. 1 und § 5	01.01.2009
4. Nachtrag	17.12.2009	§ 3 Abs. 1 und § 5	01.01.2010
5. Nachtrag	17.12.2010	§ 3 Abs. 1 und § 5	01.01.2011
6. Nachtrag	12.12.2011	§ 3 Abs. 1 und § 5	01.01.2012
7. Nachtrag	13.12.2012	§ 3 Abs. 1 und § 5	01.01.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 247), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 463ff.), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden beschlossen:

§ 1 Abwassergebühren und Abwasserabgabe

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Hilden (nachfolgend „Stadt“ genannt) nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren).

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

(2) Wird für Grundstücke von Direkteinleitern die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Direkteinleiter sind diejenigen, die ohne Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage Schmutzwasser (auch Kühlwasser) einem Gewässer oder dem Untergrund zuführen.

(3) Die Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser werden getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

§ 2 Gebührenmaßstab (Schmutzwasser)

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühr) wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen oder Brauchwassernutzungsanlagen) eingeleitete Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsge-

mäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres geschätzt.

(4) Zur Ermittlung der Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungs-

gemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemenge oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche in der Stadt). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen lässt.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurden, weil sie auf dem Grundstück verbraucht und/oder zurückgehalten wurden, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur insoweit abgesetzt, als sie 15 m³/Jahr übersteigen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind.

Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen nach Inhalt, Vorgehensweise und zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

(6) Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Wassermengen durch Messung mittels eines besonderen Wasserzählers zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Zähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ausgeschlossen ist.

Ist bei landwirtschaftlichen Betrieben der Einbau eines Wasserzählers nach Satz 1 unzumutbar, wird die Wassermenge um 8 m³/Jahr für jedes Stück Großvieh auf Antrag herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorangegangenen Kalenderjahres. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen gilt § 2 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.

(7) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides (Rechnung der Stadtwerke Hilden GmbH) und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen.

§ 3 Gebührensätze (Schmutzwasser)

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,64 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (0,90 €/m³ Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (0,74 €/m³ Schmutzwasser).

(2) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursacht (z.B. Abwässer aus Molkereien, Brauereien usw.), ist eine laufende Zusatz-

gebühr zu zahlen; sie beträgt 20 v. H. der laufenden Schmutzwassergebühren.

(3) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung des Schmutzwassers in die öffentlichen Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt und entsprechend durchgeführt, ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr um die Hälfte.

Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen, gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Schmutzwässer entspricht. Die Ermäßigung entfällt mit dem Wegfall der Notwendigkeit einer Vorklärung oder Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück.

(4) Bei Gebührenpflichtigen, die nach § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG NW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder -abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr um die Schmutzwasserreinigungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 4 Gebührenmaßstab (Niederschlagswasser)

(1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr) wird nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Zu den bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen zählen auch Gebäudeüberstände (z.B. Arkaden, Dachüberstände), die über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeterzahl (m²) der vorgenannten Grundstücksfläche.

(2) Grundstücksflächen nach Abs. 1 werden in drei Klassen eingeteilt:

- a) Klasse 1 (Wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Normaldächer (Dächer, die keine Gründächer sind)),
- b) Klasse 2 (eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Kies, Splitt, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Betonpflaster mit Sickerfugen),
- c) Klasse 3 (Gründächer – Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken).

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach den Klassen 2 oder 3 liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen 2 oder 3, hat er die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen nach Aufforderung durch die Stadt auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

(3) Grundstücksflächen der Klasse 1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse 2 zu 70 % und der Klasse 3 zu 50 % als bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen veranlagt.

(4) Maßgeblich für die Berechnung der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen und die Klassifizierung nach Abs. 2 sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderungen mitzuteilen. Hierzu hat er in Anlehnung an die Bauprüfverordnung NRW einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Größe der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, die Versiegelungsart und die Abflusswirksamkeit dieser Flächen ergibt. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur unvollständig nach,

wird die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche von der Stadt geschätzt. Die mitgeteilten bzw. geschätzten Veränderungen werden mit dem ersten Tag des übernächsten Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige der Stadt zugegangen bzw. die Schätzung durch die Stadt erfolgt ist.

(5) Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung abfließt, in einer Regenwasserrückhalteinlage (z.B. einer Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und deren Rückhaltvolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro m² dieser bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 70 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 3 Kubikmeter beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

§ 5 Gebührensätze (Niederschlagswasser)

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,63 €.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht am 31.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist bei bestehenden Anschlüssen das Kalenderjahr und bei Anschlüssen während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres vom Beginn des Monats an, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Die Verpflichtung zur Leistung der Abwasserabgabe für Direkteinleiter nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Abwassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Abgabepflicht für die Direkteinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Abwassereinleitung.

§ 7 Gebühren- und Abgabepflichtige

(1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind

- a) der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte;
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten; Betretungsrechte

(1) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Sie haben insbesondere alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Gebührenmaßstäbe zur Berechnung der Abwassergebühren abzugeben.

(2) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen sind verpflichtet, die Größe der überdachten und versiegelten Flächen sowie der Grundstücksfläche zum Zweck der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr im Rahmen einer Fragebogenerhebung anzugeben. Grundlage der Fragebogenerhebung ist die Ermittlung von Grundstücksdaten, die sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbilddaufnahmen ergänzt werden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Größe, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke einschließlich über Grundstücksgrenzen hinausgehender Gebäudeüberstände sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten). Sofern seitens der Gebühren- und Abgabepflichtigen keine Angaben erfolgen, legt die Stadt die Einleit- und Nutzungsverhältnisse für Niederschlagswasser auf dem Grundstück auf der Grundlage der ermittelten Grundstücksdaten fest. Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse sind Beauftragte der Stadt zur Betretung des Grundstückes berechtigt.

§ 9 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Abwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe werden durch Heranziehungsbescheid erhoben. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Die Stadt erhebt auf die Abwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen (Abschlagszahlungen). Die Höhe der Vorausleistungen für die Schmutzwasserbeseitigung bemisst sich nach der Schmutzwassermenge in der letzten Jahresverbrauchsrechnung oder nach einer geschätzten Jahreschmutzwassermenge.

Die Höhe der Vorausleistungen für die Niederschlagswasserbeseitigung ist auf Grundlage der Vorjahresabrechnung zu berechnen. Liegt eine solche nicht vor, ist die Höhe der jeweiligen Vorausleistung auf Grundlage der nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche festzulegen.

Die Höhe der Vorausleistungen für die Direkteinleiterabgabe ist auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung zu berechnen.

(3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhält der Gebührenpflichtige einen Heranziehungsbescheid über die Höhe der endgültig zu zahlenden Abwassergebühren und über die Höhe der künftig zu zahlenden Vorausleistungen. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Direkteinleiterabgabe.

Ist die Gebührenschuld für den Erhebungszeitraum größer als die Summe der entrichteten Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu zahlen. Ist die Gebührenschuld kleiner als die Summe der Vorausleistung, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(4) Bis zur Bekanntgabe des Bescheides nach § 9 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung sind zu den Fälligkeitsterminen nach Abs. 7 bzw. Abs. 8 dieser Satzung Vorausleistungen in der bisherigen Höhe zu entrichten.

(5) Die Stadt kann sich bei der Heranziehung der Stadtwerke Hilden GmbH bedienen, die zum Empfang der Abwassergebühren und der Direkteinleiterabgabe berechtigt ist. In diesem Falle kann der Heranziehungsbescheid mit der Rechnung der Stadtwerke Hilden GmbH verbunden sein. Für

die Berechnung der Schmutzwassergebühr gilt in diesen Fällen als bezogene Frischwassermenge die in der Jahresverbrauchsrechnung der Stadtwerke Hilden GmbH ausgewiesene Wassermenge.

(6) Soweit in den Abs. 7 und 8 nichts anderes bestimmt ist, werden die Abwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe 1 Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(7) Werden die Abwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben angefordert, so richtet sich die Fälligkeit der Vorausleistungen nach § 28 Grundsteuergesetz.

(8) Bedient sich die Stadt bei der Heranziehung der Stadtwerke Hilden GmbH, so werden die Abwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe 14 Tage nach Zugang der Rechnung der Stadtwerke Hilden GmbH fällig. Für Abschlagszahlungen gelten die in der Rechnung der Stadtwerke Hilden GmbH angegebenen Fälligkeiten.

§ 10 Übergangsregelung

Für Forderungen, die aufgrund der in § 12 genannten außer Kraft getretenen Satzung entstanden, aber noch nicht geltend gemacht sind, gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Hilden über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2005, fort.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche der Stadt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder insoweit falsche Angaben macht,
- b) § 7 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- c) § 8 seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht oder nur unvollständig nachkommt oder Beauftragte der Stadt, die die Bemessungsgrundlagen feststellen oder überprüfen wollen, an der Betretung seines Grundstücks hindert.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Hilden über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2005, tritt mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft.